

Thema:

**Psycho-soziale Versorgung ausländischer Familien
aus der Sicht einer Schulpsychologischen Beratungs-
stelle**

Dr.Ali Ucar

Inhalt

1. Ratsuchender Personenkreis
 - 1.1. Nationalität
 - 1.2. Wohnort
 - 1.3. Beratungsweg
2. Beratungsthemen und Probleme der Betroffenen
 - 2.1. Schulische Beratungsthemen
 - 2.2. Außerschulische Beratungsthemen
 - 2.3. Verhaltensstörungen und psychische Probleme der ausländischen Kinder
3. Verbesserungsvorschläge für Schulpsychologische Beratungsstellen
4. Anhang: Kleidungsgewohnheiten türkischer Schüler (Kleiderordnung für Schüler und beschäftigtes Personal in den türkischen Schulen)

1. Ratsuchender Personenkreis

1.1. Nationalität

In dem Zeitraum von Oktober 1980 bis Oktober 1981 nahmen 324 Personen die Schulpsychologische Beratungsstelle zu Ausländerfragen in Anspruch. Bei diesem Personenkreis handelt es sich mit 68,2 % um türkische Staatsangehörige und mit 31,5 % um deutsche Staatsangehörige, wie die Tabelle zeigt:

Tab. 1

Ratsuchende nach Nationalität

	%
Türken	68,2
Deutsche	31,5
Andere	0,5
n	324

Die Ratsuchenden Türken sind fast alle Eltern, während bei den Deutschen es sich um Lehrer handelt. Dies liegt daran, dass die deutschen Lehrer, die ausländische Kinder unterrichten, direkt mit den Problemen der Ausländer konfrontiert werden und deshalb nach Rat und Hilfe suchen.

1.2. Wohnort

Der größte Teil der Ratsuchenden kommt aus Kreuzberg, wie man aus der folgenden Tabelle entnehmen kann:

Tab. 2

Wohnort	%
Kreuzberg	66,7
Wedding	8,3
Charlottenburg	6,2
Neukölln	3,4
Schöneberg	4,0
Steglitz	0,9
Tiergarten	1,2
Tempelhof	1,9
Zehlendorf	4,6
Spandau	1,0
Wilmersdorf	1,0
Westdeutschland	0,7
n	324

Die Häufigkeit liegt darin, dass sich einerseits die Schulpsychologische Beratungsstelle im Bezirk Kreuzberg befindet, andererseits daran, dass der Bezirk den höchsten Ausländeranteil in Berlin hat (Kreuzberg 47,7 %, Wedding 37,2 %, Tiergarten 28,1 %, Schöneberg 27,2 %, Neukölln 17,2 %; Senator für Schulwesen, Jugend und Sport, Schuljahr 1981/82, S. 126).

Obwohl die Beratungsstelle nur für den Bezirk Kreuzberg zuständig ist, kommen über ein Drittel der Ratsuchenden aus anderen Bezirken. Dies ist ein Zeichen dafür, dass es in den Beratungsstellen der anderen Bezirke kein Fachpersonal für Ausländerfragen gibt. Diese Feststellung gilt sowohl für Ausländer, als auch für die deutschen Lehrer, wie die folgenden Zahlen nachweisen:

Tab. 3

Wohnort und Nationalität (N)

	Kreuzb.	Wed.	Charlb.	Neuk.	Schöneb.	Steglitz	Tierg.	Tempelh.	Zehlend.	Spand.	Wilmersd.
Türken	162	24	3	10	7	1	3	5	5	-	-
Deutsche	53	3	17	1	6	2	1	1	10	3	2
Andere	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	216	27	20	11	13	3	4	6	15	2	2

1.3. Beratungsweg

Von dem ratsuchenden Personenkreis nahmen 61,4 % die Beratung persönlich und 38,3 % telefonisch in Anspruch. Aufgeschlüsselt nach der Nationalität ergibt sich aus der folgenden Tabelle, dass über zwei Drittel der türkischen Eltern die Beratung persönlich in Anspruch nahmen:

Tab. 4

Beratungsweg nach Nationalität (%)

	persönlich	telefonisch
Türken	70,1	29,4
Deutsche	43,1	56,6
n	199	124

Es stellt sich die Frage, warum mehr ausländische Eltern im Vergleich zu Deutschen eine persönliche Beratung annehmen. Die Ursachen sind unterschiedlich:

Die ausländischen Eltern kennen aus heimatlichen und kulturellen Hintergründen eine institutionelle Beratung nicht. Sie besitzen selten ein Telefon. Sie können ihre Probleme oder Wünsche durch das Telefon nicht gut erklären. Die sog. Behördenangst ist bei ihnen sehr groß. Obwohl eine persönliche Beratung viel Zeit kostet, kommen viele Eltern wegen einer kleinen Frage, wie z. B.: „Wann fangen die Schulferien an?“. In vielen Fällen klappt eine zeitliche Vereinbarung mit den ausländischen Eltern nicht. Sie kommen oft außerhalb der Sprechstunde und sitzen stundenlang vor der Tür. Da die ausländischen Eltern meistens berufstätig sind und auch oft Schichtdienst verrichten, ist es auch aus diesem Grund nicht möglich, innerhalb der normalen Bürodienstzeit (8 – 16 Uhr) sie zur Beratung zu bestellen. Manche Eltern kommen sogar zu Feiertagen zur Beratungsstelle.

2. Beratungsthemen und Probleme der Betroffenen

Die ausländischen Eltern kommen zunächst weniger mit ihren spezifischen schulischen und psychologischen Problemen zur Beratung; sie tragen zunächst alle ihre Sorgen, Probleme, Nöte von der Arbeit bis hin zur Familie und ihren Problemen in der Heimat vor. Erst auf dieser „Schiene“ gelangt man dann allmählich auch zu dem schulpsychologischen Problem ihrer Kinder! Ich versuche, die Probleme der ausländischen Familien aufzuschlüsseln.

2.1. Schulische Beratungsstellen

Beinahe die Hälfte aller Ratsuchenden kommt aus dem Grundschul- und Oberschulbereich (Hauptschule). Die folgende Tabelle zeigt einige spezifische, teilweise schulorganisatorische Fragen der Ratsuchenden:

Tab. 5

Einige schulische Probleme	%
Information über Schulsystem	15
Sonderschulüberweisung	9
Übergang in die Oberschule	6
Einschulung, Zurückstellung	3
Klassenform für Ausländer	3
Deutschkurse	2
Allgemeine Schulprobleme	62
n	324

Die meisten Ratsuchenden kommen aus den Schulbereichen Grund- und Hauptschulen. Dies entspricht dem hohen prozentualen Anteil der ausländischen Kinder in diesen Schulbereichen. (Der Anteil der Ausländer: Grundschule 23,1 %, Hauptschule 31,2 %; Senator für Schulwesen, Jugend und Sport, Schuljahr 1981/82, S. 124).

Die ausländischen Eltern besitzen gar keine oder sehr geringe Kenntnisse über die deutsche Schule. Das dreigliedrige Schulsystem ist ihnen fremd. Sie beurteilen die deutsche Schule oft mit heimatlichen Schulnormen, die sich von den deutschen erheblich unterscheiden. Nach der

Schulgesetzänderung (§ 15) über die Schulpflicht für ausländische Kinder haben die schulrechtlichen Fragen bei den Eltern zugenommen.

Bei der **Einschulung** haben die ausländischen Eltern viele Schwierigkeiten: Die Eltern kennen die zuständige Schule nicht. Da die Wartelisten bei bestimmten Schulen geführt werden, müssen die Eltern zu weiter entfernten Schulen gehen, um dort ihre Kinder anzumelden. Aus Unwissenheit oder Berufstätigkeit der Eltern (z. B. Schichtarbeit) gibt es Verzögerungen bei der Schulanmeldung. Die Eltern wissen nicht, dass man wegen der Einschulung Beurlaubung beantragen kann. Ich habe oft erlebt, dass die Kinder ihre Pässe genommen haben und mit ihren Geschwistern oder mit Nachbarkindern zur Schule zur Anmeldung gekommen sind, ohne dass die Eltern dabei waren.

Es kommt oft vor, dass Eltern nicht begreifen können, warum ihre Kinder bei der Einschulung ärztlich untersucht werden und ggf. auch zurückgestellt werden. Dieses Verhalten der Eltern ist erklärbar, weil im Heimatland ein solches Einschulungsverfahren unbekannt ist. In diesem Zusammenhang sagte ein Vater zu mir: „Was soll mein Kind zum Arzt gehen, es ist doch gesund.“

Wie ich oben erwähnt habe, ist ein dreigliedriges Schulsystem den ausländischen Eltern unbekannt. Viele Eltern hören erstmals von einem Gymnasium, einer Realschule oder einer Hauptschule, nachdem sie Unterlagen vom Übergang aus der 6. Klasse in die Oberschulzweige bekommen haben. So drang ein Vater darauf, dass sein Sohn die Hauptschule besucht. Er war der Meinung, dass die Hauptschule die beste, größte und höchste Schule ist. Er hat das Wort „Haupt“ ins Türkische übersetzt und von der Übersetzung her kommt dann ein solcher Sinn heraus. Diese große Unwissenheit der Eltern führt zu Enttäuschungen und Frustrationen.

Ein anderes brennendes Problem der Eltern ist die **Sonderschulüberweisung**:

Die Eltern kennen weder die Sonderschule noch das Verfahren zur Feststellung der Sonder Schulbedürftigkeit. Unter den türkischen Eltern bedeutet die Sonderschule „Doofenschule“ oder „Irrenanstalt“.

Viele Eltern sind zur Beratung gekommen, um sich über die Sonderschule, Sonderschulüberweisung und in diesem Zusammenhang über die Rechte der Eltern zu informieren. Es kommt vor, dass Eltern ihre Kinder bestrafen, verprügeln oder misshandeln, nachdem sie erfahren

haben, dass die Kinder die Sonderschule besuchen sollen. Sie Suchen dabei die Schuld ausschließlich bei ihren Kindern.

Ein Teil der Eltern kommt zur Beratung, um sich vor allem über die Klassenformen für ausländische Kinder und über deren Ziele zu informieren. Folgende Klassen, Unterrichtsorganisationen und Einrichtungen kommen hier in Frage:

- Vorbereitungsklasse
- Vorklasse
- Besondere Klasse
- Regelklasse
- Regelklasse für Ausländer
- Anfangsgruppen
- Fortgeschrittenengruppen
- Förderunterricht
- Intensivkurs
- Türkisch als Fremdsprache
- Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht
- Modellgesamtschule mit Ausländern
- EGL (Eingliederungslehrgänge)
- BB 10 (Berufsbefähigter Lehrgang im 10. Schuljahr)
- BGJ (Berufsgrundbildungsjahr)
- MSBE (Maßnahme zur sozialen und beruflichen Eingliederung der ausländischen Jugendlichen)

Ca. 2 % der ratsuchenden Eltern erkundigen sich nach den Möglichkeiten, außerhalb der Schule Deutsch zu lernen.

62 % der Ratsuchenden kamen nicht nur mit spezifischen schulischen Problemen zur Beratung, sondern mit allgemeinen Problemen, auf die ich in den folgenden Teilen eingehe:

2.2. Außerschulische Beratungsthemen

Wie ich oben erwähnt habe, kommen die ausländischen Eltern oft mit allgemeinen Fragen zur Beratung. Auch wenn sie mit schulischen und Erziehungsproblemen ihrer Kinder in die Beratungsstelle kommen, schieben sie doch zuerst ihre allgemeinen Probleme vor. Es ist einfach nicht möglich, ohne diese allgemeinen Probleme zu besprechen, auf die spezifischen Erziehungsprobleme einzugehen.

Grob aufgeschlüsselt zeigt die folgende Tabelle einige wichtige außerschulische Beratungsthemen:

Tab. 6

Einige außerschulische Beratungsthemen	%
Familie	11,7
Arbeit	9,9
Recht	41,4
Wohnung	3,7
Andere Fragen	39,3

Aus der Tabelle geht hervor, dass ca. 41,4 % der Ratsuchenden rechtliche Probleme haben. Ihnen folgen die Fragen im Familien-, Arbeits- und Wohnungsreich.

Während die türkischen Eltern mehrheitlich über die rechtlichen Fragen beraten werden wollen, interessieren sich die deutschen Lehrer mehr für die Fragen im Familienbereich:

Tab. 7

Einige außerschulische Beratungsthemen nach Nationalität

	Familie	Arbeit	Recht	Wohnung	Andere Fragen
Türken	14	26	115	7	58
Deutsche	24	6	18	5	47
Andere	-	-	1	-	-
n	38	32	134	12	105

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, mit welchen konkreten Rechtsfragen – abgesehen von schulrechtlichen Fragen – die Ratsuchenden sozusagen als Einstieg in spätere schulpsychologische Probleme zunächst zur Beratung kommen. Tabelle 8 zeigt diese Situation:

Tab.8

Rechtsfragen (abgesehen von schulrechtlichen Fragen)

	%
Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht	14,5
Arbeits- und Sozialrecht	4,3
Andere Rechtsbereiche (Asylrecht, Strafrecht, Familienrecht etc.)	4,0
Andere Fragen	77,2
n	324

Aus Tabelle 8 geht deutlich hervor, dass 14,5 % der Ratsuchenden auch aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtliche Probleme haben. Da die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis die Existenzgrundlagen für die ausländischen Eltern in der Bundesrepublik Deutschland bilden, möchte ich im folgenden die konkreten Probleme der ratsuchenden Eltern kurz darstellen:

Visum- oder Einreisesichtvermerk für die in der Heimat gebliebenen Familienmitglieder (Ehegatte oder Kinder: Seit Oktober 1980 gilt Visumzwang für türkische Staatsangehörige. Wenn Ausländer ihre Familienangehörigen nachholen wollen, müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen und bestimmte Unterlagen besorgen. Dadurch kommen sie mit der Ausländerbehörde in Berlin, mit Behörden im Heimatland und mit deutschen Vertretungen in der Türkei in Berührung. Auf diesem Wege stoßen Ausländer auf viele Probleme und Fragen und suchen Rat und Hilfe.)

Bei **Anmeldungen oder Abmeldungen** beim Einwohnermeldeamt und bei der Antragstellung für die Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde treten Schwierigkeiten auf. Für die örtliche Anmeldung muss der Hausvermieter unterschreiben. In der Praxis tauchen dann viele Probleme mit dem Vermieter auf, wenn er sich weigert zu unterschreiben. Die örtliche Anmeldung aber ist die Voraussetzung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, sonst hält sich der Ausländer illegal hier auf. Viele Eltern bringen die entsprechenden Vordrucke oder Formulare zur Ausfüllung.

- Antragstellung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- Antragstellung und Voraussetzungen für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für Kinder, Ehegatten und Arbeitnehmer

- Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form der Aufenthaltsberechtigung und Antragstellung
- Rechtsmittelbelehrung gegen Versagung der Aufenthaltserlaubnis, Ausweisung oder Abschiebung
- Nachweis einer „angemessenen Wohnung“ für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Schulpflicht und ihre Koppelung mit Aufenthaltserlaubnis
- Inanspruchnahme der Sozialhilfe und Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis
- Probleme aus der Koppelung der Aufenthaltserlaubnis mit der Arbeitserlaubnis und Schulpflicht.

Im Bereich der **arbeitserlaubnisrechtlichen Fragen** der ausländischen Eltern konnte ich folgende Erfahrungen machen:

- Voraussetzungen zur Erteilung, Verlängerung einer allgemeinen Arbeitserlaubnis und deren Bedeutung
- Voraussetzungen, Bedeutung und Antragstellung für eine sog. besondere Arbeitserlaubnis und sog. abgeleitete Arbeitserlaubnis
- Rechtsmittelbelehrung gegen Nichterteilung, Nichtverlängerung, Widerrufung einer Arbeitserlaubnis
- Bedeutung und Folgen der sog. Wartezeitenregelung für Ehegatten und Kinder.

Im Bereich des **Arbeits- und Sozialrechts** wurden folgende Beratungsthemen behandelt:

- Probleme mit dem Abschluss bzw. Nichtverstehen des Inhalts des Arbeitsvertrages
- Fragen im Zusammenhang mit Kündigung
- Lohn- und Urlaubsprobleme (wenn z. B. Kinder zum Urlaub über längere Zeit mitgenommen werden)
- Gewerkschafts- und Betriebsratfragen
- Fragen zur Renten-, Kranken- und Unfallversicherung im Rahmen des Deutsch-Türkischen Sozialversicherungsabkommens
- Erstattungen von Versicherungsbeiträgen
- Sozialrechtliche Fragen bei einer Rückkehr in das Heimatland
- Fragen zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung

- Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe
- Sozialhilfe, Wohngeld und sonstige Familienhilfen
- Kindergeld

4 % der Ratsuchenden haben Schwierigkeiten in anderen Rechtsbereichen: Fragen im Zusammenhang des Strafrechts, Fragen zum Asylrecht, Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrecht.

11,7 % der Population haben Probleme im Familienbereich; Familienzusammenführung, Stellung und Probleme der Mischehen und ihrer Kinder, Scheidung, Versorgung der Kinder, Kindesmisshandlung, uneheliche Kinder, Konflikte zwischen Eltern und Kindern, vor allem mit Mädchen.

Ca. 10 % der Eltern haben Arbeitsplatzprobleme oder Schwierigkeiten, die direkt mit Arbeit im Zusammenhang stehen. Hierbei handelt es sich vor allem um die Suche nach Arbeit, Schwierigkeiten mit dem Arbeitsvertrag, Lehrstellensuche, Probleme im Zusammenhang mit Schwangerschaft.

Ca. 4 % kamen mit Wohnungsproblemen zur Beratungsstelle, folgende Themen kamen hierbei zur Sprache: Wohnungssuche, Abstand, Kaution, Zuzugssperre, Streit mit Nachbarn und Hausbesitzern, Untermieter, Mieterhöhungen, Sanierungskosten, Räumungsklagen, Feststellung des Mietpreises.

Ca. 1/3 der ratsuchenden Personen haben zusätzlich noch andere Probleme, die im Zusammenhang mit anderen allgemein dargestellt werden. Es handelte sich um folgende Bereiche:

- Lohnsteuer, Lohnsteuerjahresausgleich, Lohnsteuerbescheide, Erhebung des Widerspruchs, Bescheinigungen und Unterlagen für Steuerfragen aus der Türkei
- Bank-, Kredit- und Versicherungsfragen
- Kaufvertrag
- Gewerbezulassung
- Führerschein, Auto, Fahrrad
- Formularausfüllung und Übersetzung
- GASAG- und BEWAG-Fragen.

Von 324 Personen haben ca. 15 % (47 Ratsuchende) viele Fragen und Beratungsthemen, die die Türkei betreffen. Hier einige Themen davon:

- Fragen zum Schulwesen der Türkei, Anerkennung der deutschen und türkischen Zeugnisse und Abschlüsse
- Familienrechtliche Fragen wie Ehegründung, Scheidung, Vormundschaft, Namens- und Geburtstagsänderungen, Ehevermögenverträge
- Abschluss und Folgen der in der Türkei abgeschlossenen Kauf- und Schuldverträge, ihre Erfüllung im Ausland
- Fragen zum Renten-, Kranken- und Unfallversicherungsrecht der Türkei
- Freiwillige Versicherung bei der türkischen Versicherungsanstalt und Zahlung der Beiträge in DM
- Fragen zum Prozessrecht, wie Vollmachterteilung, Gerichtsvorladungen und Vollstreckung der Gerichtsbeschlüsse
- Gründung der Arbeiterhandelsgesellschaften in der Türkei aufgrund der deutschen Förderhilfe
- Zollfragen, Verkehrsmittel
- usw. ...

2.3. Verhaltensstörungen und psychische Probleme der ausländischen Kinder

Die ausländischen Kinder und Jugendlichen wachsen unter Bedingungen auf, die Ursache vieler Konflikte sind. Alle haben sie mehr oder weniger einen tiefgreifenden Bruch in ihrer eigenen Geschichte erfahren:

Das Verlassen der Heimat und der Verlust aller dortigen Beziehungen und darauf folgend die Notwendigkeit, sich in der neuen, fremden Umgebung zurechtzufinden. Die Auswirkungen sind für die einzelnen Kinder und Jugendlichen sehr unterschiedlich und oft nur aus ihrer individuellen Biografie zu verstehen. Doch lassen sie sich zu bestimmten Problemgruppen zusammenfassen:

Identitätskonflikte, Anpassungsschwierigkeiten:

Sie ergeben sich aus den widersprüchlichen Anforderungen zwischen den zwei Kulturen, zwischen dem türkischen Elternhaus und der deutschen Schule und Umwelt. Oft wissen die Kinder nicht, ob sie Deutscher oder Türke sind; sie haben Identitätsprobleme. Das rigide und autoritäre Erziehungsverhalten der Eltern provoziert z. T. auflehendes Verhalten und Verweigerung, angesichts der Tatsache, dass die deutsche Schule und die Umwelt keine genügenden Anpassungshilfen und Eingliederungsperspektiven geben.

Schulleistungsprobleme:

Die deutsche Schule berücksichtigt nur ungenügend die Lernvoraussetzungen der ausländischen Kinder. Sie unterschätzt das Sprachproblem, die Wissensdefizite der Kinder und die Auswirkungen der unterschiedlichen Auffassung von Schule und Lernen in beiden Kulturen.

Geschlechtsrollenkonflikte:

Vor allem die Mädchen stehen zwischen dem Rollenverständnis der traditionellen türkischen Normen und denen der deutschen Industriegesellschaft. Ihre Benachteiligung, die sich in den Rollenanforderungen des Elternhauses ausdrückt, ist mehrfach.

Motorische Störungen, Minderwertigkeitsgefühle, Ängste, Bettnässen:

Diese Symptome haben vielfältige Ursachen: Die u. U. jahrelange Trennung der Eltern, Perspektivlosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, Stress, Diskriminierung, fehlende Anerkennung, ungelöste Konflikte ...

In der Beratung zeigt sich oft, dass die ausländische Familie kein Bewusstsein von ihren Konflikten hat. Im Vordergrund ihrer subjektiven Klagen stehen vielmehr ihre existenziellen Probleme im Zusammenhang mit arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Fragen und Arbeitsplatz- und Wohnungsprobleme. Zur Schulpsychologischen Beratungsstelle werden die Ausländer meistens von einer Institution (Schule, Familienfürsorge, Gesundheitsamt usw.) geschickt.

Erschwerend bei der Beratung wirkt sich aus, dass die Ausländer ihre psychischen Probleme nicht darstellen wollen, da sie diese als Schande betrachten, die sie lieber verheimlichen wollen.

In diesem Zusammenhang sind in Zusammenarbeit mit den jeweiligen deutschen Fachkollegen (z. B. Schulpsychologen) folgende Tätigkeiten ausgeführt worden:

1. Dolmetscherfunktion
2. gemeinsame Hausbesuche
3. gemeinsame Beratung ausländischer Eltern
4. gemeinsame Beratungen deutscher und ausländischer Lehrer
5. nachgehende Gespräche zur Erziehung und zur häuslichen Situation von Problemkindern mit Eltern und Lehrern
6. Leitung von Lehrertrainingskursen
7. Leitung von Elterngruppen
8. Leitung von Gruppen zur Förderung von ausländischen Schülern (Selbsterfahrung, schulische Nachhilfe usw.)
9. Anleitung und Mithilfe zur und bei der Kooperation von deutschen und ausländischen Lehrern in der Schule
10. Herstellung zahlreicher Mitteilungen zum Thema:

Infos über Probleme der Ausländer

zusammengestellt in der Schulpsychologischen Beratungsstelle Kreuzberg

Info Nr.	Thema
Nr. 5 13.10.1980	Ausländische Schüler – Probleme für Schule und Schulpsychologischen Dienst
Nr. 7 15.06.1981	Pädagogische Zusammenarbeit mit ausländischen Eltern
Nr. 10 15.11.1981	Ausländerrecht als soziales Problem – Rechtliche Stellung der ausländischen Familien und ihrer Kinder in der Bundesrepublik Deutschland
Nr. 11 07.01.1982	Das türkische Bildungssystem. – Nach dem Gesetz über die Grundlagen der nationalen Erziehung von 1973
Nr. 15 23.08.1982	Emigration und Verhaltensstörungen bei ausländischen Familien und ihren Kindern
Nr. 19 Januar 1983	Die Stellung der ausländischen Lehrer in der Berliner Schule und die Kooperationshindernisse
Nr. 21 15.02.1983	Einige Rechtsvorschriften zur Situation der ausländischen Kinder in der Berliner Schule
Nr. 25 01.06.1983	Psycho-soziale Versorgung ausländischer Familien aus der Sicht einer schulpsychologischen Beratungsstelle (Beratungsprobleme der ausländischen Eltern, ihrer Kinder und deren Lehrer)

3. Zusammenfassung und einige Verbesserungsvorschläge

Mit der sprunghaften Zunahme der ausländischen Kinder in den Schulen wurden auch im Schulpsychologischen Dienst strukturelle Mängel sichtbar.

Neben den erheblichen Problemen ihrer Eltern, die sich aus der sozialen und rechtlichen Stellung im Aufnahmeland ergeben, müssen die ausländischen Kinder die Folgen des historischen Entwicklungsgefälles zwischen ihrer nichtindustriellen Herkunftsgesellschaft und dem hoch industrialisierten Aufnahmeland tragen. Dieses Gefälle bringt in allen Lebensbereichen Konflikte hervor.

Der traditionelle Schwerpunkt des Schulpsychologischen Dienstes – die Einzelfallhilfe –, auch wenn sie im einzelnen Fall existenziell notwendig ist, stellt keine angemessene Strategie für die Bewältigung der schulischen Probleme der ausländischen Kinder dar. Vielmehr müsste im Mittelpunkt seiner Arbeit die Verbesserung der Lern- und Unterrichtsbedingungen stehen, auf der Grundlage einer Lernpsychologie, die sich auf die konkreten Sozialisationsbedingungen der ausländischen Kinder bezieht. U. a. müssen folgende organisatorische inhaltliche Punkte berücksichtigt werden:

- Erweiterung der vorhandenen schulpsychologischen Beratungsstellen in Ausländerablungsbereichen in verkehrsgünstiger Lage und möglichst nicht in öffentlichen Gebäuden mit Behördencharakter
- Inhaltliche und organisatorische Koordination der Zusammenarbeit und gegenseitige Beratung der bezirklichen schulpsychologischen Beratungsstellen
- Sprechstundenregelung nach den arbeitszeitbedingten Möglichkeiten der ausländischen Eltern: nachmittags ab 16 Uhr, möglichst auch sonnabends. Es sollte auch die Möglichkeit für Erstgespräche außerhalb der Sprechzeiten geben.
- Enge Zusammenarbeit z. B. mit Erziehungsberatungsstellen, Jugendheimen, Jugendamt, Gesundheitsamt, Berufsberatung u. a.
- Zweisprachige Informationsblätter und Tonbandkassetten mit allgemeinen Ratschlägen für die Familien bei Erziehungskonflikten und Information über Beratungsmöglichkeiten, wie z. B. Bedeutung des Spielens der Kinder, der Vorschule, der Schule, von Elternabenden usw.

- Einstellung von ausländischen Mitarbeitern. Ausländisches Fachpersonal in die Beratungsstelle! Mindestens aber ein bis zwei Lehrer mit sozialpädagogischen Fähigkeiten zur Mitarbeit freistellen!

Dort, wo der ausländische Schüleranteil über 40 % liegt, sollte mindestens ein ausländischer Lehrer als Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes mit Ermäßigungsstunden beschäftigt werden; gemeinsame Fortbildung von deutschen und ausländischem Fachpersonal mit dem Ziel eines Beratungskonzeptes.

- Spezielle problembezogene Elternarbeit, wie z. B. Elterngruppe von Bettläufern, von behinderten Kindern, Alleinerziehenden usw.
- Hilfestellungen bei Konflikten, die sich aus dem Einfluss zweier unterschiedlicher Kulturen ergeben
- Fragen des Zweitsprachenerwerbs im Zusammenhang mit der Denkentwicklung und dem Wissenserwerb der ausländischen Kinder. Die Arbeitsbereiche müssen empirisch fundiert werden.
- Die Schulpsychologische Beratungsstelle sollte eine Anlaufstelle in Konfliktfällen für die Förderung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen sein, indem sie ihre Klienten an die entsprechenden Institutionen vermittelt und Kontakte herstellt.
- Dies sollte inhaltlich und methodisch auf die besonderen Probleme der Migrantinfamilien eingehen mit dem Ziel, die Erziehungsfähigkeit der Migrantinfamilien zu fördern, Informationsdefizite und falsche Informationen zu beseitigen und die vorhandenen Rechte kennen zu lernen. Die Schulpsychologische Beratungsstelle müsste weiterhin die Eltern ermutigen, dass sie ihre Rechte wahrnehmen und aktiv an Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulleben teilnehmen. Die Beratungsstelle sollte die Zusammenarbeit zwischen den deutschen Familien und den Migrantinfamilien verstärken.
- Eine ständige Erfahrungsauswertung und Anpassung der Schulpsychologischen Beratungsstelle an die sich ständig verändernden gesellschaftlichen Erfordernisse ist notwendig.

4. Anhang

Kleidungsgewohnheiten türkischer Schüler

Kleiderordnung für Schüler und beschäftigtes Personal in den türkischen Schulen

Kleiderordnung für Schüler und beschäftigtes Personal in den türkischen Schulen

(Übersetzt und zusammengestellt von Dr. Ali Ucar)

Vorbemerkung

Es geht hier darum, aufgrund der vielen Fragen der deutschen Lehrer und Erzieher über Kleidungsgewohnheiten der türkischen Schüler einige Hintergrundinformationen zu geben.

Seit dem 07.12.1981 ist in der Türkei eine neue Schulkleiderordnung in Kraft (07.12.1981 tarihli ve 19537 sayılı T.C. Resmi Gazete. Amtszeitung der Türkei).

Ohne Kommentar habe ich die wichtigsten Paragrafen der Kleiderordnung ins Deutsche übersetzt.

A. ZIELE UND GELTUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

- § 1** Die Verordnung hat das Ziel, in jeder Art von Schule und in jeder Schulstufe zu erreichen, dass
- a)** jeder Leiter, Lehrer, Schüler und andere Beschäftigte im Schuldienst, entsprechend den Reformen von Atatürk, sich zeitgenössisch und unauffällig kleidet;
 - b)** in der Kleidung die Einheit, Ordnung und Anpassung hergestellt wird;
 - c)** die Schüler entsprechend unseren gesellschaftlichen Kleidungsgewohnheiten erzogen werden und die erforderlichen Verhaltensweisen erwerben.

- § 2** Diese Verordnung umfasst private und öffentliche Schulen und deren Schüler, Leiter, Lehrer und anderes Personal. (Ausnahme: Militärschulen, Polizei-College und ähnliche Schulen mit Uniform).

B. GRUNDSÄTZE DER KLEIDERORDNUNG

- § 6** Es ist die Grundregel, dass sich Leiter, Lehrer, anderes Erziehungspersonal, Beamte, Angestellte und die Schüler in den Schulen sauber, unauffällig und den Erfordernissen des Dienstes entsprechend kleiden.

- § 7** Schulleiter, Lehrer, Beamte im Schuldienst und andere Erziehungshilfskräfte beachten folgende Kleidungsregeln:

a) FRAUEN

Die Kleider sollen sauber, ordentlich, gebügelt und unauffällig sein.

Die Schuhe und Stiefel sollen unauffällig und mit normalen Absätzen sein.

Der Kopf wird nicht bedeckt, die Haare sind ordentlich frisiert oder gebunden.

In der Schule darf der Kopf nicht bedeckt werden. Auffällige, extrem enge oder breite Hosen, kurzärmeliges Hemd, Bluse mit sehr weitem Kragen oder ähnliche Kleider werden nicht angezogen. Der Rock darf höchstens bis zum Knie reichen. Offene Schuhe, wie Pantoffel, dürfen nicht getragen werden. Auffälliges Schminken, extreme Benutzung von Parfüm und Schmuck ist nicht erlaubt.

b) MÄNNER

Die Kleider sollen sauber, ordentlich, gebügelt und unauffällig sein.

Die Schuhe werden sauber und ordentlich angezogen.

In der Schule wird der Kopf nicht bedeckt. Die Koteletten und Haare dürfen nicht extrem lang werden. Die Nackenhaare müssen gerade geschnitten und der Nacken muss ausrasiert sein.

Es muss sich jeden Tag rasiert werden, einen Bart wachsen zu lassen ist nicht erlaubt. Der Träger eines Schnurrbartes muss darauf achten, dass dieser sauber und gepflegt ist und dass er die Lippenhöhe nicht überschreitet.

Das Hemd muss sauber, gebügelt, unauffällig und sein Kragen geschlossen sein.

Es muss eine Krawatte getragen werden. Männer dürfen sich nicht mit bedecktem Kopf, ohne Jackett, mit Jeans-Hosen, ohne Hemd, ohne Krawatte, ohne Strümpfe in der Schule aufhalten. Nach den klimatischen Bedingungen des Ortes können auf Anordnung der Verwaltung Sommerkleider erlaubt werden.

Auffällige Ringe, Ketten und ähnliche Schmuckgegenstände dürfen nicht getragen werden. Außerdem können Männer und Frauen nach den Erfordernissen des Dienstes Kittel anziehen.

§ 8 ANGESTELLTE

Angestellte beachten folgende Regeln:

a) FRAUEN

Kleider und Schuhe sind sauber, ordentlich und unauffällig.

Die Haare sind sauber, ordentlich frisiert oder gebunden.

Beim Schminken ist Unauffälligkeit die Regel. Enge, kurzärmelige Kleider und Hemden mit sehr weiten, offenen Kragen oder Blusen und enge Hosen sind nicht erlaubt. Die Kleider dürfen nicht kürzer als bis Kniehöhe sein, ohne Strümpfe darf

der Dienst nicht angetreten werden. Außerdem darf kein auffälliger Schmuck getragen werden.

b) MÄNNER

Kleider und Schuhe sind sauber, ordentlich und unauffällig.

In der Schule darf der Kopf nicht bedeckt werden.

Die Koteletten und Haare dürfen nicht extrem lang sein, die Nackenhaare müssen gerade geschnitten sein, der Nacken muss ausrasiert sein. Wird ein Schnurrbart getragen, muss er sauber und gepflegt sein und darf die Lippenhöhe nicht überschreiten.

Das Hemd wird sauber, unauffällig und mit geschlossenem Kragen getragen.

Männer dürfen in der Schule nicht mit bedecktem Kopf, ohne Jackett, ohne Hemd, ohne Strümpfe und mit Jeans auftreten. Nach klimatischen Bedingungen des Ortes darf auf Anordnung Sommerkleidung getragen werden.

§ 10 SCHÜLER IN DER PRIMARSTUFE DER KLASSEN VON 1 – 5

Primarstufe umfasst die Klassenstufen 1 – 8.

Die Klassenstufen von 1 – 5 sind die Grundschule (Ilkokul).

In der Türkei besteht eine gesetzlich vorgesehene 8jährige Schulpflicht. In der Praxis gilt die Schulpflicht jedoch für die 5jährige Grundschule.

a) MÄDCHEN

Die Mädchen tragen einen schwarzen Kittel mit weißem Kragen.

In der Schule darf kein Kopftuch getragen werden, die Haare müssen sauber und ordentlich gekämmt sein. Bei langem Haar muss es geflochten und ggf. mit einer Schleife getragen werden.

Das Tragen von Strümpfen und Schuhen und anderen Kleidungsstücken, die der Jahreszeit angemessen getragen werden, ist nach § 14 geregelt.

b) JUNGEN

Sie tragen einen schwarzen Kittel mit weißem Kragen.

In der Schule wird der Kopf nicht bedeckt. Die Haare sind kurz geschnitten und sauber. Das Tragen von Hosen, Strümpfen, Schuhen und anderen Kleidungsstücken, die der Jahreszeit angemessen getragen werden, ist nach § 14 geregelt.

§ 11 SCHÜLER DER PRIMARSTUFE DER KLASSEN VON 6 – 8

Die Klassenstufen 6 – 8 heißen Ortaokul (Mittelschule).

a) MÄDCHEN

Die Mädchen tagen einen schwarzen Kittel mit weißem Kragen.

In der Schule darf kein Kopftuch getragen werden. Die Haare müssen sauber und ordentlich gekämmt sein, bei langem Haar wird es geflochten oder nach hinten gebunden.

Strümpfe, Schuhe und andere Kleidungsstücke, die der Jahreszeit angemessen getragen werden, richten sich nach den Vorschriften des **§ 14.**

Ketten, Broschen, Ringe, Ohrringe, Armbänder und ähnliche Schmuckgegenstände werden nicht getragen.

b) JUNGEN

Sie tragen Jackett, Hemd, Hose und Krawatte. In der warmen Jahreszeit kann nur ein Hemd, in der kalten Jahreszeit kann ein hochgeschlossener Pullover unter dem Jackett getragen werden, wenn die Schulleitung dies erlaubt.

In der Schule darf der Kopf nicht bedeckt werden. Die Haare müssen sauber und kurz geschnitten sein. Ketten, Anhänger oder ähnliche Schmuckgegenstände dürfen nicht getragen werden.

§ 12 SEKUNDARSTUFE

Die Sekundarstufe umfasst die Klassen 9 – 11 bzw. eine 12. Klasse (Ortaögretim Okulları)

a) MÄDCHEN

Sie tragen ein einheitliches Kleid, dessen Farbe von der Schule bestimmt wird. Es darf nicht figurbetont, muss ohne Seiten-, Vorder- und Rückenschlitze sein, nicht tief ausgeschnitten und muss ohne Ärmel sein. Die Länge muss das Knie bedecken. Die Schülerinnen dürfen je nach Jahreszeit kurzärmelige Blusen oder langärmelige Pullover mit geschlossenem Kragen tragen.

In der Schule darf kein Kopftuch getragen werden. Die Haare müssen sauber und ordentlich gekämmt sein, wenn sie lang sind, werden sie geflochten oder nach hinten gebunden.

Schminken, das Zupfen der Augenbrauen, Langwachsenlassen der Fingernägel und deren Lackierung ist nicht erlaubt.

Ringe, Ohrringe, Ketten, Broschen, Armbänder und ähnliche Schmuckgegenstände werden nicht getragen.

Das Tragen von Strümpfen, Schuhen und anderen Kleidungsstücken regeln

§§ 14 und 15.

b) JUNGEN

Sie tragen Jackett, Hemd, Hose und Krawatte. In der warmen Jahreszeit kann nur ein Hemd, in der kalten Jahreszeit ein hochgeschlossener Pullover unter dem Jackett getragen werden, wenn die Schulleitung es erlaubt.

In der Schule darf der Kopf nicht bedeckt sein. Die Haare sind sauber und kurz geschnitten. Nackenhaare müssen gerade geschnitten und der Nacken ausrasiert sein. Es ist nicht erlaubt, Koteletten, Bart oder Schnurrbart wachsen zu lassen.

Ketten, Anhänger, Ringe und ähnliche Schmuckgegenstände werden nicht getragen.

c) MÄDCHEN UND JUNGEN

1. Sie tragen im Atelier, Labor und in Werk- und Arbeitsräumen Arbeitskittel oder Arbeitskleidung (Tulum).
2. Im Sportunterricht oder bei anderen sportlichen Aktivitäten wird die Kleidung getragen, die von der Schule bestimmt wird.
3. In geistlichen Prediger-Gymnasien können die Mädchen nur im Unterrichtsfach „Koran“ den Kopf bedecken.

§ 13 HOCHSCHULEINRICHTUNGEN

a) MÄDCHEN

Die im § 7a dieser Verordnung für Leiter, Lehrer, sonst. Beschäftigten der Schule, Hilfserzieherpersonal und Angestellte vorgesehenen Kleiderbestimmungen gelten für die Mädchen im Hochschulbereich gleichermaßen.

b) JUNGEN

Die in § 7b dieser Verordnung für Leiter, Lehrer, sonst. Beschäftigten der Schule, Hilfserzieherpersonal und Angestellten vorgesehenen Kleiderbestimmungen gelten für die Jungen im Hochschulbereich gleichermaßen.

C. ANDERE BESTIMMUNGEN

- § 17** Dem Schulpersonal und den Schülern ist nicht erlaubt, Plaketten, Aufkleber und Symbole zu tragen, die sich nicht auf die Arbeitsstätte oder die absolvierende Schule oder Einrichtung beziehen.

§ 18 Fotos, die an Diplome oder andere offizielle Dokumente geheftet werden, müssen den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

§ 19 Für leitendes Schulpersonal, Lehrer, Hilfserzieherpersonal, Beamte und Angestellte gelten die Bestimmungen des **§ 125 „Des Beamten gesetzes“**, wenn sie gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößen.

[§ 125 des Beamten gesetzes (657 Sayili Devlet Memurlari Kanunu) sieht folgende Disziplinarstrafen vor: Warnung, Verweis, kurz- und langfristige Nichthöhereinstufung, vorläufige Entfernung aus dem Dienst, endgültige Entlassung aus dem Dienst.]

§ 20 Für die Schüler der Primarstufe der Klassen 6 – 8 und die Schüler der Sekundarstufe werden die Vorschriften der Disziplinarordnung über die Disziplinarstrafen der Schüler in der Primarstufe der Klassen 6 – 8 und für Schüler der Sekundarstufe angewendet, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt werden.
Für Hochschulstudenten werden die Vorschriften der Disziplinarordnung der Hochschulen, die vom Ministerium für Nationalerziehung oder Verordnungen der anderen Schulen, die von anderen Ministerien verwaltet werden, angewendet, wenn die Bestimmungen der Kleiderordnung verletzt werden.